

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 332 - 333

Art. 30 flg. (Zahlung). a) Das Uebereinkommen zwischen dem Acceptanten und dem Wechselinhaber, wonach dieser sich für in eine Summe vereinigte Wechsel- und Buchforderungen mit einem geringeren als dem Nominalbetrage derselben zu begnügen erklärt, enthält eine Novation mit Umänderung des Rechtsgrundes, wobei daher der Gläubiger die Wechsel als solche nicht mehr geltend machen kann. b) Die in einem solchen Falle bedungene Ratenzahlung, unter gleichzeitiger Androhung des Termin- und Nachlaßverlustes, hat daher im Falle der Nichtzahlung das Wiederaufleben des Wechselrechtes nicht zur Folge

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 64.

## Art. 30 flg. (Zahlung).

- a) Das Uebereinkommen zwischen dem Acceptanten und dem Wechselinhaber, wonach dieser sich für in eine Summe vereinigte Wechsel- und Buchforderungen mit einem geringeren als dem Nominalbetrage derselben zu begnügen erklärt, enthält eine Novation mit Umänderung des Rechtsgrundes, wobei daher der Gläubiger die Wechsel als solche nicht mehr geltend machen kann.
- b) Die in einem solchen Falle bedungene Ratenzahlung, unter gleichzeitiger Androhung des Termin- und Nachlaßverlustes, hat daher im Falle der Nichtzahlung das Wiederaufleben des Wechselrechtes nicht zur Folge.

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes vom 12. September 1866 Zeile 5736. (Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung S. 355.)

Der Wechselinhaber erwirkte gegen den Acceptanten die Auflage zur Zahlung von zwei Wechseln zu 420 und 700 fl.; der Beklagte brachte in den Einwendungen an, daß er dem Kläger allerdings auf vier Wechsel und an Buchschulden zusammen 2000 fl. schulde, jedoch mit selbem sich darüber auf einen Betrag von 1000 fl., zahlbar in Raten, die noch nicht verfallen seien, verglichen habe, und legte diesfalls nachstehenden Brief des Klägers an ihn bei: „Gemäß des zwischen uns heute getroffenen Uebereinkommens überlasse ich Ihnen vier Accepte im Gesamtbetrage von 2000 fl. gegen eine Zahlung von 1000 fl. in den — „der Zeit nach“ — bestimmten Terminen. Wenn Sie eine der vorbenannten Zahlungen an dem festgesetzten Tage nicht pünktlich leisten, so bin ich berechtigt, die inzwischen erhaltenen Zahlungen nur als Theilzahlungen zu betrachten, und mich für die ganze Restforderung bei Ihnen zahlbar zu machen, ohne daß Sie auf irgend welchen Nachlaß Anspruch haben.“ Dadurch sei eine Novation erfolgt, Kläger könne nur aus diesem Vergleiche, nicht aber noch aus den einzelnen dadurch erloschenen Wechseln klagen.

Der Kläger entgegnete, daß in dem Briefe für den eingetretenen Fall der Nichtzuhaltung der Termine die Forderungen im ganzen Betrage ohne Nachlaß zu zahlen sind. Was die geleisteten Zahlungen betrifft, so erreichen dieselben nicht den Betrag der noch nicht eingeklagten zwei Wechsel, daher die eingeklagten Wechsel noch im vollen Betrage bestehen.

Die erste und zweite Instanz haben den Kläger abgewiesen. Es ist nämlich durch das oberwähnte Uebereinkommen an die Stelle auf die Wechsel- und Buchschulden sich gründender Forderungen eine Forderung aus diesem Vertrage getreten, und dieser ist, weil der Rechtsgrund verwechselt wurde, als ein Neuerungsvertrag anzusehen. Hierdurch hat die vorige Rechtsverbindlichkeit aufgehört, und ist der Kläger daher nicht mehr berechtigt, die Accepte einzuklagen.

Die Nichtzuhaltung einzelner Zahlungstermine ändert hieran nichts, denn für diesen Fall ist in der Urkunde nur bestimmt, daß hierdurch Geklagter den Anspruch auf den Nachlaß verliere, keineswegs aber der wechselrechtliche Anspruch des Klägers aus den Accepten gewahrt werde. Es konnten auch die einzelnen Forderungen wohl nur dann zusammengestellt und addirt werden, wenn die Absicht beider Theile dahin ging, diese auf verschiedene Rechtstitel sich gründenden Forderungen unter einen Titel zu bringen, nämlich unter den des obigen Uebereinkommens, weil sonst die Addirung ungleichmäßiger Größen zu einer Summe nicht zulässig wäre, und ebensowenig die Leistung von Abschlagszahlungen auf die nunmehrige Gesamtforderung. Sonst hätte auch ausdrücklich bestimmt werden müssen, auf welche Wechselforderung die Theilzahlung als geschehen angesehen werden soll. Der oberste Gerichtshof verwarf die vom Kläger ergriffene außerordentliche Revision, wesentlich aus obigen Gründen, und insbesondere noch, weil weder der Geklagte in dem Uebereinkommen sich wechselrechtlich zu den darin bedungenen Zahlungen verpflichtete, noch auch Kläger sich dabei einen wechselfmäßigen Anspruch aus den Accepten vorbehalten hat. Bg.

---